

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechts. S. 429. — Kaiserliche Deber, betreffend Wahrung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Verlaß der Kuffläche im Schiffsfahrtaufschwung. S. 430. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wachstheiligen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Dänemarks. S. 430. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII¹ der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 431.

(Nr. 3215.) Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechts. Vom 17. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht, das zur Sicherung künftiger Ansprüche auf Zinsen, Kosten und andere Nebenleistungen neben dem Pfandrechte für die Hauptforderung bestellt worden ist, erlischt, wenn es sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

Diese Bestimmung kann auch nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, getroffen werden. Sie kann dahin erweitert werden, daß Hypotheken der bezeichneten Art, die sich schon mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben, als im Zeitpunkte der Vereinigung erloschen gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bremen, den 17. März 1906.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bülow.